Dieses Urteil vom 15.08.2007 ist durch den nachgehefteten Beschluss vom 30.08.2007 gemäß § 118 Abs. 1 VwGO berichtigt worden.

Ciesielski, als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

sgericht Halle
7

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 9/07 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau T M
2. des Herrn G M

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Jörg-Ulrich Hanske,
Kylische Straße 10, 06526 Sangerhausen, - 7/07H18 -

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.2.05122; K 80.006-2007 -

Beklagter,

w e g e n

Katasterrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. August 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betra-

→ 2 →

ges abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der jeweiligen Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine von dem Beklagten vorgenommene Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Sie sind Eigentümer des Wohngrundstücks in H Sperlingsberg 3, Flur 6, alte Flurstücksbezeichnung 223/1, neue Flurstücksbezeichnung 524.

Unter dem 1. Oktober 2006 fragte die Klägerin zu 1) bei dem Beklagten nach dem Grenzverlauf ihres Grundstücks, weil es mit den "nach unten angrenzenden Nachbarn immer mal Probleme" gebe. Der Beklagte legte das Schreiben als Antrag auf Überprüfung der Liegenschaftskarte aus. Im Rahmen der Überprüfung stellte der Beklagte fest, dass ein Zeichenfehler in der Liegenschaftskarte vorgelegen habe. Dies betraf zunächst das Straßengrundstück Sperlingsberg (vormals Flurstück 233/2, nach Korrektur Flurstück 525). Davon betroffen war auch das anliegende Grundstück der Kläger.

Nachdem der Beklagte die Liegenschaftskarte entsprechend „korrigiert" hatte, gab er die Fortführung des Liegenschaftskatasters der Klägerin zu 1) bekannt. Das Anschreiben war (nur) an die Klägerin zu 1) adressiert. Auch wird im Anschreiben lediglich die Klägerin zu 1) angeredet. Das Datum des Bescheides ist nicht mehr lesbar. Die Fortführungsmitteilung enthält das Datum 7. Dezember 2006.

Hiergegen haben die Kläger am 12. Januar 2007 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, dass sie die Vorgänge nicht nachvollziehen könnten. Die dargestellten Flurstücksgrenzen seien anders, als sie in der Örtlichkeit vorhanden seien. Das Flurstück habe nunmehr eine andere Geometrie als vorher. Ein Teil ihres straßenseitig eingefriedeten Grundstücks solle sich nunmehr auf dem Straßenflurstück befinden. Auch sei ihr Grundstück unvermessen, Zahlennachweise könnten hierfür also gar nicht vorliegen. Die Kläger befürchten, dass ihre Grundstücksgrenzen in Zukunft anders festgestellt würden als bisher. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wieso sich irgendwann einmal ein Zeichenfehler in die Liegenschaftskarte eingeschli-

→ 3 →

chen haben solle. Während die ursprüngliche Fläche 2.180 m² betragen habe sei nunmehr eine Grundstücksfläche von 2.285 m² angenommen worden. Bei der sich danach ergebenden Flächendifferenz von 105 m² könne es sich nicht um eine bloße Bagatelle handeln.

Die Kläger beantragen,

> den Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 2006 über die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass sich die Geometrie des klägerischen Grundstücks nicht geändert habe. Es sei lediglich die Darstellung auf der Liegenschaftskarte nach den vorhandenen katasterrechtlichen Nachweisen richtig dargestellt worden. Es sei richtig, dass für das klägerische Grundstück im Wesentlichen nur geographische Nachweise vorliegen würden. Während die historischen Nachweise (Reinkarte, Gemarkungskarte, Ergänzungskarte) mit der ebenfalls historischen Inselkarte (auch Flurkarte genannt) übereinstimmten, habe die nunmehr korrigierte Liegenschaftskarte hiervon abgewichen. Bei der Erneuerung der Liegenschaftskarte bis zum Jahr 2002, in der die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) eingeführt worden sei, sei offenbar der Fehler passiert. Da habe man die zuvor analog geführten Flurkarten (Inselkarten) digitalisiert. Dabei wurden die Inselkarten eingescannt und über Passpunkte im amtlichen Bezugssystem gelagert. Dabei sei offenbar die Grenze zwischen dem Wohngrundstück der Kläger und dem Straßenflurstück darüber hinaus auch deren nördlichen Nachbargrundstücks Sperlingsberg 7 (Flurstück 227 [alt], 523 [neu]) fehlerhaft digitalisiert worden. Zur Berichtigung des Zeichenfehlers sei dann die Graphik der Inselkarte partiell mit Hilfe der westlichen Grundstücksgrenze des Straßengrundstücks ermittelt worden. Denn diese Grenze wurde in Liegenschaftsvermessungen örtlich festgestellt und in der Liegenschaftskarte anhand von geometrisch exakt ermittelten Vermessungszahlen definiert. Es sei auch nicht so, dass im Falle einer Grenzfeststellung und Abmarkung nunmehr andere Grundstücksgrenzen in der Liegenschaftskarte dargestellt worden seien. Denn gerade bei der Korrektur der Liegenschaftskarte wurde die (alte) Inselkarte

→ 4 →

als Grundlage verwendet. Genau diese Inselkarte sei auch bei der Übertragung in die Örtlichkeit anstelle nicht vorhandener Vermessungszahlen zu berücksichtigen. Die (neue) Flächenangabe ergebe sich daraus, dass die Fläche des unvermessenen Grundstücks nunmehr mit Hilfe moderner Technik ermittelt worden sei. Wie die alte ungenaue Angabe zustande gekommen sei, sei nicht mehr nachvollziehbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage der Klägerin zu 1) hat in der Sache keinen Erfolg. Sie ist als Anfechtungsklage zulässig, weil es sich bei dem angefochtenen Bescheid um einen feststellenden Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG handelt. Denn der Beklagte wollte damit eine verbindliche Feststellung mit Außenwirkung gegenüber der Klägerin zu 1) treffen (vgl. VG Halle, Urt. v. 28. Febr. 2001 - A 2 K 1349/98 -, unter Bezugnahme auf OVG Lüneburg, Urt. v. 19. Jan. 1995 - 1 L 5943/92 -, Nds.Rpfl. 1995, 276 [277]).

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die von dem Beklagten vorgenommene Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VermGeoG LSA - vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 717). Nach § 1 Abs. 1 VermGeoG LSA obliegt die Führung des Liegenschaftskatasters der Vermessung- und Geoinformationsbehörde des Landes. Nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VermGeoG LSA wird das im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstück im Liegenschaftskataster beschrieben und unter einer besonderen Bezeichnung geführt. Nach § 2 Abs. 4 der VO zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni

→ 5 →

1992 (GVBl. LSA 569; diese Verordnung wurde bereits zu dem Vorgängergesetz vom VermGeoG LSA, nämlich dem VermKatG LSA). Die Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke beinhaltet insbesondere geometrische Daten, bezeichnende Daten und beschreibende Daten (vgl. § 11 VermGeoG LSA sowie § 2 DVO VermKatG LSA). Diese Regelungen stellen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Berichtigung der hier erfolgten Darstellung der Grenzen der Flurstücke in der Liegenschaftskarte dar. Denn nach diesen Vorschriften ist der Beklagte gehalten, die Nachweise von Amts wegen ständig aktuell zu halten (Aktualisierungsgebot). Maßgeblich für die Übernahme der Grenzen ist allein, wie sie dem Stand zum Zeitpunkt der Fortführung nach den öffentlichen Nachweisen entsprechen.

Nach diesen Grundsätzen hat der Beklagte die Liegenschaftskarte zu Recht fortgeführt. Er durfte die öffentlichen Nachweise (alte Inselkarten, Reinkarte, Gemarkungskarte und Ergänzungskarte) als öffentliche Nachweise für die Darstellung in der Liegenschaftskarte berücksichtigen. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass nicht die dort festgestellten Ergebnisse übernommen wurden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Hiernach war der Beklagte befugt, das Liegenschaftskataster in der Weise fortzuführen, dass der Flächeninhalt des Grundstücks der Klägerin 2.285 m² beträgt. Denn es wurde nur die Flächengröße nachgerechnet, die sich aus den im Liegenschaftskataster bereits nachgewiesenen Flurstücksgrenzen ergibt. Der Beklagte hat zu Recht darauf verwiesen, dass diese im Kataster nachgewiesenen Grenzen nicht verändert wurden. Es wurde lediglich eine fehlerhaft errechnete Grundstücksfläche korrigiert. Der Fehler ist offenbar im Rahmen der Digitalisierung des Liegenschaftskatasters in den 90er Jahren bis zu Beginn des neuen Jahrtausends erfolgt und wurde von der Klägerin gar nicht bemerkt. (Nur) die Fehlerkorrektur ist Gegenstand des angefochtenen Verwaltungsaktes. Sie besteht darin, die alte Flurkarte, so wie sie vor der Digitalisierung bestand, wieder darzustellen. Dies ergibt sich bereits aus Blatt 8 des Verwaltungsvorgangs, auf dem als Berichtigungsgrundlage ausdrücklich die „zuvor geltende Inselkarte" aufgeführt wird. Die (neue) Flächenangabe ergibt sich – wie der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert hat – daraus, dass die Fläche des unvermessenen Grundstücks nunmehr mit Hilfe moderner Technik ermittelt wurde.

Es ist auch nicht so, dass der Beklagte im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzen verändert oder berichtigt hätte, was nach der Rechtssprechung des Oberver-

waltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ohne Einverständnis der Grundstückseigentümer jedenfalls auf Grundlage des § 1 Abs. 1 VermKatG (alt) unzulässig sein dürfte (siehe dazu OVG LSA, Urt. v. 14. September 2006, 2 L 68/06, zitiert aus juris). Denn der Beklagte hatte aufgrund eines Zeichenfehlers die vorhandenen öffentlichen Nachweise nicht richtig in der Liegenschaftskarte dargestellt. Die Geometrie des Grundstücks hat er durch die Korrektur des Zeichenfehlers nicht geändert. Der Regelungsgehalt des angefochtenen Verwaltungsaktes beschränkt sich – wie ausgeführt - auf die bloße Wiederherstellung der alten Darstellung vor der Digitalisierung. Dies hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 10. Juli 2007 und in der mündlichen Verhandlung anhand der alten Inselkarte nachvollziehbar dargelegt. Danach ist nach der streitigen Fortführung nur der Zustand wieder hergestellt, wie er sich aus der alten Inselkarte her ergibt (roter Grenzverlauf auf der Skizze, Bl. 50 d. Akte, Seite 2 des Schriftsatzes vom 10. Juli 2007). Vor der streitigen Korrektur aber entsprach die Flurkarte nicht dem alten Kartenwerk. Der falsche Grenzverlauf ist auf der bereits erwähnten Skizze grün dargestellt. Hätte das Anfechtungsbegehren der Kläger Erfolg, so würde der grüne Grenzverlauf gelten, was sich deutlich schlechter für die Kläger auswirken würde. Denn dann verliefe die Straße noch weiter Richtung Westen also „auf ihrem Grundstück".

Insoweit ist den Befürchtungen der Klägerin, eine Übertragung in die Örtlichkeit würde gänzlich andere Grenzen ergeben als bisher, insoweit entgegenzutreten, als bei der Übertragung in die Örtlichkeit die Altunterlagen des Beklagten, also gerade auch die maßgebliche Inselkarte, heranzuziehen sind.

Die Klägerin hat – ungeachtet dessen, dass dies für dieses Verfahren aus obigen Gründen auch nicht entscheidungserheblich wäre - auch nicht dargelegt, dass sie einen Anspruch auf Berichtigung des Grenzverlaufs im Liegenschaftskataster besitzt. Ihre Ausführungen beschränken sich inhaltlich darauf, den Nachweis der Liegenschaftskarte zu bestreiten und auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Örtlichkeit hinzuweisen.

Der Umstand, dass die Liegenschaftskarte nur gegenüber der Klägerin zu 1) und nicht auch gegenüber dem Kläger zu 2) als weiteren Miteigentümer fortgeführt wurde, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Fortführung gegenüber der Klägerin zu 1).

→ 7 →

Die Klage des Klägers zu 2) ist bereits unzulässig, weil er nicht Adressat der angefochtenen Fortführungsmitteilung ist, mithin insoweit gar nicht in eigenen Rechten verletzt sein kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-

→ 8 →

ordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

→ 9 →

Az.: 2 A 9/07 HAL

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier

Ausgefertigt:
Halle, den 16.08.07

(Ciesielski), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

→ 10 →

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 9/07 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau T M
2. des Herrn G M

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Jörg-Ulrich Hanske,
Kylische Straße 10, 06526 Sangerhausen, - 7/07H18 -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.2.05122; K 80.006-2007 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Katasterrecht (hier: Berichtigung)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 30. August 2007 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Das Urteil der Kammer vom 15. August 2007 in diesem Verfahren wird wie folgt berichtigt:

Der Halbsatz in den Entscheidungsgründen auf Seite 4 unten letzten beiden Zeilen bis Seite 5 oben ersten beiden Zeilen
„Nach § 2 Abs. 4 der VO zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA 569; diese Verordnung wurde bereits zu dem Vorgängergesetz vom VermGeoG LSA, nämlich dem VermKatG LSA)."
wird gestrichen.

→ 2 →

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Nach § 118 VwGO hat das Gericht von Amts wegen offenbare Unrichtigkeiten im Urteil zu berichtigen. Eine Unrichtigkeit liegt vor, wenn das, was das Gericht ausgesrochen hat, nicht mit dem Gewollten im Einklang steht. Die Unrichtigkeit ist offenbar, wenn sich zweifelsfrei und in augenfälliger Weise feststellen lässt, dass bei der Abfassung des Urteils ein Versehen unterlaufen ist. So liegt es hier. Denn der oben genannte Halbsatz ist versehentlich beim Absetzen der Entscheidungsgründe eingefügt bzw. nicht gestrichen worden. Es handelt sich augenfällig um einen nicht vollständigen Satz.

Die Entscheidung über die Gerichtsgebührenfreiheit beruht auf § 1 GKG. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.
In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind

→ 3 →

vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

Ausgefertigt:
Halle, den 30.08.07

(Ciesielski), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle